

**Organisationsregelung für die wissenschaftliche Einrichtung
„Institut für Physikalische Chemie“
im Fachbereich Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften**

Der Satzungsausschuss des Senates der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat auf Vorschlag des Fachbereichs Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften und aufgrund der Delegationsentscheidung des Senats vom 10.06.2005 in seiner Sitzung am 22. Januar 2008 folgende Organisationsregelung beschlossen.

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Organisationsregelung gilt für das „Institut für Physikalische Chemie“ im Fachbereich 09 – „Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften“.

§ 2 (Aufgaben des Institutes)

Das Institut dient in seinen Aufgabenbereichen der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 (Angehörige)

(1) Dem Institut für Physikalische Chemie gehören an:

1. die dem Institut durch Stellenplan oder auf Beschluss des Kollegiums zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer¹,
2. die dem Institut durch Stellenplan oder auf Beschluss des Kollegiums zugeordneten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die dem Institut zugeordneten nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die Studierenden, die am Institut für Physikalische Chemie ihre Doktor- oder Examensarbeit anfertigen.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Nichtwissenschaftlerinnen und Nichtwissenschaftler, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und hauptamtlich am Institut tätig sind, werden im Rahmen dieser Organisationsregelung zur Gruppe der akademischen bzw. der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerechnet.

§ 4 (Leitung)

(1) Das Institut für Physikalische Chemie wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium). Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung.

¹ *Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten*

- (2) Das Kollegium kann Angehörige des Instituts zu seinen Beratungen hinzuziehen. Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen des Instituts einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Soweit nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihre Interessen nicht persönlich wahrnehmen wollen, können sie sich hierzu durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten aus ihrer Gruppe vertreten lassen.

§ 5 (Mitglieder des Leitungskollegiums)

Dem Leitungskollegium gehören folgende Institutsangehörige an:

als stimmberechtigte Mitglieder²:

- a) alle dem Institut für Physikalische Chemie durch Stellenplan zugeordneten Hochschul- lehrerinnen und Hochschullehrer
- b) drei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- c) eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
- d) eine Studentin oder ein Student

§ 6 (Amtszeit)

Die Amtszeit der Mitglieder nach § 5 Abs. 1a im Leitungskollegium ist unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1Jahr. Das studentische Mitglied wird aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachs- chaft der Studierenden, die übrigen Mitglieder jeweils aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen bzw. der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mi- tarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung. Die Leitung hat insbesondere
 - a) die dem Institut zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
 - b) über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden,
 - c) über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nichtwissen- schaftliche Mitarbeiterinnen sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschulleh- rers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Perso- nals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung.
- (2) Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wis- senschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführen- de Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

² § 14 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung, wonach die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen, ist zu beachten

- (3) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (4) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die Institutsmittel in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 8 (Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter)

- (1) Das Leitungskollegium wählt gem. § 14 Abs. 4 Grundordnung die Geschäftsführende Leiterin oder den Geschäftsführenden Leiter aus dem Kreis der dem Leitungskollegium angehörenden Universitäts-professorinnen und Universitätsprofessoren.
- (2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 (Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin / des Geschäftsführenden Leiters)

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt das Institut nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§79 Abs 8 HochSchG).
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des Institutspersonals, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Kollegiums vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Sie bzw. er hat das Kollegium unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist dem Kollegium verantwortlich.

§ 10 (Unterstützung des Leitungskollegiums)

Alle Angehörigen des Instituts sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 (Institutsversammlung)

Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf alle Angehörigen des Instituts über Institutsfragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

Die Institutsversammlung wird von der Geschäftsführende Leiterin oder dem Geschäftsführende Leiter einberufen und geleitet. Mindestens 15 Angehörige des Instituts können die Einberufung einer Institutsversammlung verlangen.

§ 12 (Sitzungen und Beschlussfassungen des Leitungskollegiums)

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden nach Bedarf statt. Beantragen drei Mitglieder des Kollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium tagt nicht öffentlich. Es kann weitere Institutsangehörige oder andere Personen mit beratender Funktion, aber ohne Stimmrecht, zu einzelnen Tagesordnungspunkten, einzelnen Sitzungen oder bis auf Widerruf als Gäste hinzuziehen.
- (3) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (3) Die Protokolle zu Sitzungen des Leitungskollegiums und die im Protokoll genannten Anlagen sind der Dekanin oder dem Dekan zu übersenden; sie können von den Mitgliedern des Fachbereichsrates im Dekanat eingesehen werden. Das Vorhandensein eines vertraulichen Teils des Protokolls ist im nichtvertraulichen Teil anzugeben. Der vertrauliche Teil des Protokolls ist nur den Mitgliedern des Leitungskollegiums und der Dekanin oder dem Dekan zugänglich.

§ 13 (Anhörungen und Vortrag)

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen des Instituts einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Soweit nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Interessen nicht persönlich wahrnehmen wollen, können sie sich hierzu durch einen Bevollmächtigten aus ihrer Gruppe vertreten lassen.

- (2) Alle Angehörigen des Instituts haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 14 (Inkrafttreten)

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Satzungsausschusses des Senates der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Organisationsregelungen außer Kraft.

Mainz, den 22. Januar 2008

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch